



Nr. 20 / 16. September 2016

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 267

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung 268

Wirtschaft und Verkehr

Bergrechtliches Betriebsplanverfahren zur Durch-
führung von geophysikalischen Untersuchungs-
arbeiten (seismischen Messungen) in den
Landkreisen Mühldorf am Inn und Altötting;
Öffentliche Auslegung 268

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG zur
Errichtung eines privaten Gleisanschlusses für
das Logistikzentrum Wallersdorf durch die
Wallersdorf Technik GmbH Allgemeine Vorprüfung
nach § 3c UVP – Entbehrlichkeit einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung 269

Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern
- Luftamt Südbayern - zur Erteilung der Erlaubnis
zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen
gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung
(LuftVO) in den Regierungsbezirken Oberbayern,
Niederbayern und Schwaben des
Freistaates Bayern 270

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben B 472
Peißenberg - Miesbach Nordumfahrung Bad Tölz
Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+745
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i.V.m.
Art. 72 ff. BayVwVfG
Anhörungsverfahren/Erörterungstermin
Bekanntmachung vom 16. September 2016 277

Schulwesen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechts-
verordnung über die Gliederung der Grund- und
Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen 278

Kommunalverwaltung

- Gemeinde Böhmfeld	97.139 m ³
- Gemeinde Hitzhofen	123.901 m ³
gesamt:	17.521.902 m ³

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Finanzbedarf des Erfolgsplanes
Umlageverhältnis: 31,30 Euro / 100 m³

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017

- Stadt Ingolstadt	4.694.000 Euro
- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	722.000 Euro
- Gemeinde Böhmfeld	30.000 Euro
- Gemeinde Hitzhofen	39.000 Euro

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 i. V. m. § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

b) Investitionsumlage für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 / 2017 wird

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	- Euro -
Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	419.000 Euro
ZV Abw.bes.gruppe Ing.-Nord	160,525 / 900	93.000 Euro
Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	4.000 Euro
Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	6.000 Euro

im Erfolgsplan

in den tatsächlich kostenwirksamen Erträgen mit	5.544.000 Euro
und in den tatsächlich kostenwirksamen Aufwendungen mit	5.544.000 Euro

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	522.000 Euro
und in den Ausgaben mit	522.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 Euro erklärt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 6

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 Euro festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

Ingolstadt, den 23. August 2016
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

a) Betriebskostenumlage

Hans Meier
Stellvertretender Verbandsvorsitzender
und Bürgermeister Stammham

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2015

II.

Mitglieder-/Einleiterspezifische Einleitungsmengen

- Stadt Ingolstadt	14.995.179 m ³
- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	2.305.683 m ³

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Zimmer 2.04, Am Mailinger Moos 145 in 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern**Wirtschaft und Verkehr**

BEZIRK OBERBAYERN

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung**Bekanntmachung des Bergamts Südbayern**

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2013 (OBABI Nr. 21/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €. Die Stellvertreter erhalten jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 €. Damit sind für die Stellvertreter alle Aufwendungen abgegolten.

(2) Die monatliche Vergütungspauschale für die Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt für:

1. die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verwaltungsrates 400 €,
2. die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates 300 €,
3. alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates 200 €.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 4 der Unternehmenssatzung des Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen.“

2. Der bisherige § 6 wird § 7.

3. Der bisherige § 7 wird § 8.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 28. Juli 2016 in Kraft.

München, 7. September 2016
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Bergrechtliches Betriebsplanverfahren zur Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) in den Landkreisen Mühldorf am Inn und Altötting

Öffentliche Auslegung

Die RDG GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 8. August 2016 bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, einen Betriebsplan nach § 52 Bundesberggesetz (BBergG) für die Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) in den Landkreisen Mühldorf und Altötting zur Genehmigung eingereicht.

Ziel der seismischen Messungen ist die Erkundung des tieferen Untergrundes (geologische Strukturen) um Grundlagen für die Erschließung möglicher Kohlenwasserstoffvorkommen zu erarbeiten. Die Messungen werden auch Rückschlüsse auf geothermale Energievorkommen zulassen.

Das Vorhaben wird gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG durch das Bergamt Südbayern als zuständige Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 19. September 2016 bis einschließlich 18. Oktober 2016 (Auslegungsfrist) bei folgender Stelle aus:

- Regierung von Oberbayern - Bibliothek,
Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi. A 104

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
13:00 bis 16:00 Uhr

Des Weiteren kann der Betriebsplan ab sofort auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter der Rubrik „Aufgaben – Wirtschaft - Bergamt - Betriebsplanverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 2. November 2016 (Einwendungsfrist) können beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder bei o. g. Stelle erhoben werden. Aus jeder Einwendung müssen sich eindeutig der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 19. August 2016
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG zur Errichtung eines privaten Gleisanschlusses für das Logistikzentrum Wallersdorf durch die Wallersdorf Technik GmbH
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG –
Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung vom 30.08.2016
Geschäftszeichen 23.2-3547-D 64**

Die Wallersdorf Technik GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, den 30. August 2016
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungsvizepräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern**Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 16. September 2016**

Unbemannte Luftfahrtsysteme sind unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Luftverkehrsgesetz). Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl I S. 1894), geändert durch Artikel 3 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 28. Juni 2016 (BGBl I S. 1548) bedarf die Nutzung des Luftraums durch den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes. Die Erlaubnis kann Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden (§ 20 Abs. 4 Satz 3 LuftVO). Aufgrund dieser Vorschriften erlässt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Die Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gilt im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - allen Personen und Personenvereinigungen, die die Erklärung im Anhang abgegeben haben und deren Gültigkeitsdauer nicht überschritten ist, in dem unter Ziff. I festgelegten Umfang und unter Einhaltung der unter Ziff. III aufgeführten Nebenbestimmungen als erteilt:

I.

Umfang und Geltungsbereich der Erlaubnis

Umfang der Erlaubnis:

Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer Gesamtmasse von max. 10 kg ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL). Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 LuftVO) ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung und militärischen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.

Zweck:

Alle Zwecke außerhalb des Sports oder der Freizeitgestaltung, insbesondere

- gewerbliche Herstellung von Foto- und Videoaufnahmen
- Erprobungsflüge
- Abnahme Flüge
- Schulungen
- Vorführungen und Demonstrationen

Geltungsbereich:

Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern

Betriebszeiten:

täglich von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang

II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (auf der Internetseite <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/> wird die jeweils geltende Fassung eingestellt).

III.

Nebenbestimmungen

1. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
2. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und nur unter deren Aufsicht oder unter der Aufsicht einer von den Erziehungsberechtigten bestimmten Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder einer hierzu aufgrund ihrer Funktion befugten Person (z. B. Lehrer, Erzieher, Ausbilder) von dieser Erlaubnis Gebrauch machen.
3. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die zuständige Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden vorab zu informieren. Dies gilt auch für die Luftraumnutzung außerhalb geschlossener Ortschaften, sofern diese im Zusammenhang mit einer Veranstaltung durchgeführt wird. Die Polizei kann den Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Wenn die Polizei dazu auffordert, ist der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems unverzüglich einzustellen.

4. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. Befindet sich das Aufstiegs Gelände und/oder der zu nutzende Luftraum innerhalb eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes, ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren und mit dieser abzuklären, ob die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung die Luftraumnutzung zulassen.

5. Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, landwirtschaftliche Nutztieren und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Personen dürfen nicht angefliegen werden.

6. Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.

7. Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers erfolgen. Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 2 LuftVO). Der automatisch-autonome Betrieb (z. B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur in Sichtweite erlaubt und nur wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.

8. Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist. Unbeschadet dessen dürfen Menschen nicht in einer Höhe von weniger als 25 m überfliegen werden. Der Betrieb des UAS über Menschenansammlungen wird von dieser Erlaubnis nicht umfasst (siehe Ziff. 1).

9. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/Landeplätzen/Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen, ständige oder temporäre Flugbeschränkungsgebiete u. a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.

10. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten und -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.

11. Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Luftfahrzeugen der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.

12. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.

13. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb ist solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.

14. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis (Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb) über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:

- Name des Steuerers,
- Datum und Uhrzeit,
- Aufstiegs- und Einsatzort (mit genauen Angaben)
- Dauer des Einsatzes,
- Bezeichnung des Gerätes
- Anzahl der Starts und Landungen,
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren, bei der Ausübung dieser Erlaubnis mitzuführen und der zuständigen Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Verlangen vorzulegen.

15. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.

16. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen. Sofern durch den Versicherungsvertrag einzelne Einsatz- oder räumlichen Betriebsbereiche (z. B. Betrieb innerhalb des kontrollierten Luftraums) von der Versicherung ausgeschlossen sind, gilt diese Erlaubnis als nur in dem Umfang erteilt, der von dem Versicherungsschutz abgedeckt ist.

17. Der Betrieb von unbemannten Luffahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen (ausgenommen Flughäfen, siehe III.18) sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung. Hierbei ist die Begrenzung der Start- und Landebahn, beim Verkehrsflughafen Nürnberg der Zaunverlauf um das Flughafengelände maßgeblich.

18. Vor dem Betrieb von unbemannten Luffahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO einzuholen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe durch eine in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt wurde. In diesem Fall sind die Einschränkungen und Voraussetzungen für die allgemeine Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe zu beachten.

19. Von dieser Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, nachdem die Person, die von der Erlaubnis Gebrauch machen wird, bei Personenvereinigungen neben der/den für diese vertretungsberechtigte(n) Person(en) auch alle Steuerer die Erklärung in der Anlage vollständig ausgefüllt und unterzeichnet hat/haben und der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - , 80534 München per Briefpost zugegangen ist. Die Erklärung gilt am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Sie ist zwei Jahre ab Abgabe (Datum der Unterzeichnung) gültig. Beim Betrieb des unbemannten Luffahrtsystems ist eine Kopie der Erklärung sowie der Text dieser Allgemeinverfügung mitzuführen. Letzteres kann auch in elektronischer Weise erfolgen. Außerdem sind bei der Luftraumnutzung ein Ausweisdokument mit einem Passbild und der Nachweis über die nach Ziff. III.16 abgeschlossene Versicherung mitzuführen und auf Verlangen der Luffahrtbehörde oder der Polizei vorzuweisen.

20. Der Betrieb von unbemannten Luffahrtsystemen innerhalb einer Zone mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone) bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder Flugleitung. Folgende Angaben sind mindestens zu machen:

- Name, Vorname
- Aufstiegsort
- Aufstieghöhe (max. 100 m AGL)
- Dauer des Betriebs
- Telefonische Erreichbarkeit

IV.

Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Luffahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).

2. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

4. Die Erlaubnisbehörde ist jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob der Flugbetrieb, der auf der Grundlage dieser Erlaubnis stattfindet, ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und die Einsicht in Nachweise verlangen.

5. Der Betrieb von unbemannten Luffahrtsystemen, der über den Umfang dieser Erlaubnis hinausgeht, bedarf einer individuellen Erlaubnis durch die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern -.

6. Auf der Internetseite <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/> stehen für die Flugvorbereitung nützliche Informationen (Flugplätze, Flugbeschränkungsgebiete, Kontrollzonen) sowie die Erklärung im Anhang als ausfüllbares pdf-Dokument zur Verfügung.

7. Der Eingang der Erklärung nach Ziff. III.19 beim Luftamt wird nicht durch die Behörde bestätigt. Es gilt die dort angegebene Zugangsfiktion. Es wird gebeten, von diesbezüglichen Nachfragen abzusehen. Sofern der Absender einen Zugangsnachweis wünscht, besteht die Möglichkeit, die Übersendung per Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen.

8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten nicht unmittelbar für die Betreiber von unbemannten Luffahrzeugen, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden. Für diese Luffahrzeuge sind die luftrechtlichen Regelungen für Flugmodelle anzuwenden. Den Betreibern dieser Fluggeräte wird aber empfohlen, bei dem Betrieb dieser Geräte ebenfalls die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu beachten, soweit diese nicht ohnehin schon aufgrund von anderweitigen gesetzlichen Vorgaben verbindlich einzuhalten sind. Bei Beachtung dieser Regelungen ist sichergestellt, dass durch den Betrieb dieser Art von Flugmodellen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und der Luftverkehr nicht gefährdet werden.

9. Bereits durch die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - oder durch die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - durch individuellen Erlaubnisbescheid erteilte Allgemeinerlaubnisse zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Anerkennungen von solchen Erlaubnissen, die durch eine Luftfahrtbehörde außerhalb Bayerns erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gültig.

V. Anerkennung

Für Personen und Personenvereinigungen, die die Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen durch Abgabe der vorgegebenen Erklärung wirksam über eine Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erworben haben, wird diese Allgemeinerlaubnis hiermit für den unter Ziff. I genannten Geltungsbereich allgemein anerkannt, ohne dass es der Abgabe einer weiteren Erklärung bei der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - bedürfte.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 19.09.2016 in Kraft und wird auch in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die mit Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 15.01.2016 erlassene Allgemeinverfügung aufgehoben. Erklärungen nach Ziff. III. 19, zum Zweck der Nutzung der durch Allgemeinverfügung vom 15.01.2016 erteilten Allgemeinerlaubnis abgegeben wurden, gelten bis zu deren Ablauf für die Nutzung der durch Allgemeinverfügung vom 15.09.2016 erteilten Allgemeinerlaubnis weiter.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Luftrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 16. September 2016
Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern
Maximilianstr. 39
80538 München

Erklärung zur Nutzung der durch Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen

gem. Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern
und Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken

Bitte beachten Sie, dass diese Erklärung für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe (Datum der Unterzeichnung) gültig ist. Geben Sie daher unbedingt das Datum der Abgabe an. Sie können ab dem dritten Werktag nach Aufgabe zur Post von der Allgemeinverfügung Gebrauch machen. Eine Bestätigung des Eingangs durch das zuständige Luftamt erfolgt nicht.

Bitte fertigen Sie eine Kopie dieser Erklärung, die beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems mitzuführen ist.

Bei Einzelpersonen

Name	Vorname(n)	
Geburtsort	Geburtsdatum	
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	

Bei Personenvereinigungen

Name der Firma/Behörde/sonstigen Einrichtung	Rechtsform	
Name(n) der Vertretungsberechtigten/des Vertretungsberechtigten	Vorname(n)	
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)	

Für die oben angeführte Personenvereinigung sollen die auf Seite 3 dieser Erklärung aufgeführten Personen die Luftraumnutzung durchführen.

2

Hiermit gibt/geben die unterzeichnende/n Person/en und gegebenenfalls die auf Seite 3 unterzeichnenden Personen gegenüber dem Luftamt der Regierung folgende Erklärung ab:

1. Ich werde nach Zugang dieser Erklärung bei der Behörde (diese gilt am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen) von der Allgemeinverfügung
 - der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) **in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben** des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen
oder (die Erklärung kann nur an eine Regierung gerichtet werden)
 - der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern- zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) **in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz** des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen.

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung habe ich vollständig zur Kenntnis genommen. Ich werde mich regelmäßig über den aktuellen Stand dieser Allgemeinverfügung informieren.

2. Ich erkläre, dass ich mich eingehend mit den technischen und betrieblichen Anforderungen an das verwendete Fluggerät vertraut gemacht habe und über eine ausreichende Befähigung zur sicheren Bedienung des unbemannten Luftfahrtsystems verfüge.
3. Es wird versichert, dass für die Regulierung von Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Abs. 1 Buchst. a, 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) besteht.
4. Ich erkläre, dass durch die beantragte Nutzung des Luftraumes datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Die beantragte Nutzung dient nicht der gezielten Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.

Ort, Datum (der Abgabe)

Bei Einzelpersonen

Bei Personenvereinigungen

Unterschrift

Unterschrift der Vertretungsberechtigten/des Vertretungsberechtigten

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben B 472 Peißenberg - Miesbach Nordumfahrung Bad Tölz Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+745
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG
Anhörungsverfahren/Erörterungstermin
Bekanntmachung vom 16. September 2016
Aktenzeichen 32-4354.2-23-1

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 10. Oktober 2016
für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (Landkreis, Städte, Gemeinden, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger etc.) und anerkannten Naturschutzvereinigungen zu den jeweils vertretenen Belangen.

am 11. Oktober 2016
für private Einwender mit rechtsanwaltlicher Vertretung.

am 12. Oktober 2016
für private Einwender ohne rechtsanwaltliche Vertretung.

Bei Bedarf werden die o. g. Termine am 13. und am 14. Oktober 2016 fortgesetzt. Am Ende des jeweiligen Erörterungstages wird bekannt gegeben, ob und an welchem Tag der Termin fortgesetzt wird.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils der

Große Sitzungssaal (EG) im Landratsamt Bad Tölz
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

Am 10. Oktober 2016 beginnt der Termin um 9:30 Uhr. An allen übrigen Tagen beginnen die Termine jeweils um 09:00 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können neben der Anhörungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.

Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereinigungen bzw. privaten Einwender besprochen. Die Einwender können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes und ohne Rederecht teilnehmen.

Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an allen Terminen im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen. Diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

4. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>

München, 16. September 2016
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulwesen

§ 2

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

**Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Vom 25. August 2016
44-5103-2642-1/16-14**

München, 25. August 2016
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 2. April 2013 (OBABI S. 117), geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen als Ersatz der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 14. Januar 2016 (OBABI S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16. Grundschule Wallgau-Krün

Der Sprengel der Grundschule Wallgau-Krün umfasst das Gebiet der Gemeinden Krün und Wallgau sowie der Gemeindeteile Walchensee, Zwergern und Einsiedl der Gemeinde Kochel a. See und des Gemeindeteils Altlach der Gemeinde Jachenau, (jeweils Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).